

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 126/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Hettie S. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] J. [REDACTED] Str. Apt. [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Loswenheim

in der Sitzung vom 3. Mai 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 2. September 1966 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

§ 219 ZPO

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Re-
visionsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil
mit Recht nicht zugelassen; denn es ist keiner der Gründe
gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zu-
gelassen werden darf. Rechtsfragen von grundsätzlicher Be-
deutung sind entgegen der Ansicht der Klägerin nicht zu
entscheiden. Das Kammergericht hat nicht angenommen, daß
es an die in § 19a der 2. DV-ZPO enthaltenen Richtlinien
gebunden sei und daß andere Umstände nicht zu einer Erhö-
hung oder Minderung des Hundertsteuern führen könnten.

Die Urteilsgründe ergeben, daß das Kammergericht die Bestimmungen des § 15a der 2. DV-BGG nur als Richtlinien für den Regelfall angesehen hat. Denn es hat auf Seite 6 seiner Urteilsgründe ausgeführt, es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ein Abweichen von den für den Regelfall getroffenen Bestimmungen und eine weitere Erhöhung des Hundertsatzes bis zum Höchstsatz von 40 gerechtfertigt erschienen ließe. In dem folgenden Absatz hat das Kammergericht dann die finanzielle Lage der Klägerin erörtert. Es hat dargelegt, daß sie zwar nur eine relativ geringe Rente aus der Sozial Security erhalte und eine Rente von der Landesversicherungsanstalt Berlin von monatlich 128,60 DM. Das Kammergericht hat aber festgestellt, daß die Klägerin an Entschädigungsleistungen 65.547,- DM erhalten habe und daß sie deswegen in ihrem Alter nicht mittellos dastehe. Diese Erwägung konnte das Kammergericht treffen. Es hat den der Klägerin zustehenden Hundertsatz nicht deswegen herabgesetzt, sondern nur die Meinung vertreten, unter diesen Umständen bestehe kein Anlaß, den Hundertsatz über die für den Regelfall getroffenen Bestimmungen hinaus zu erhöhen. Das sind Erwägungen, die rechtlich vertretbar sind, deren Überprüfung nicht zur Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage führt.

Im Übrigen sind auch die Überlegungen, die die Klägerin in ihrer Beschwerdeschrift anführt, mindestens teilweise unzutreffend. Die Klägerin berücksichtigt nicht, daß für ja 150,- DM monatliches anderweitiges Einkommen, das den Freibetrag übersteigt, ein Abschlag von 2,5 v.H. zu machen ist und daß deswegen sehr wohl der in § 31 Abs. 6 BGG



78

- 4 -

enthaltene Mindestsatz der Rente erreicht werden kann. Auf der anderen Seite berücksichtigt sie nicht, daß für jede sonstige unterhaltsberechtignte Person ein Zuschlag von 2,5 v.H. zu machen ist und daß mit Rücksicht auf solche Unterhaltsverpflichtungen sehr leicht der Höchstsatz von 40 v.H. erreicht werden kann.

Da ein Grund für die Zulassung der Revision nicht besteht, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1. § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Recke

Johannsen